

Landgericht Hamburg

Az.: 318 T 14/18

751 C 21/13

AG Hamburg-Wandsbek



Beschluss



In der Sache

- Klägerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

gegen

1)

- Beklagte und Beschwerdegegnerin -

2)

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt **Tim Oliver Becker**, Rahlstedter Straße 73, 22149 Hamburg, Gz.: Z-133/17-Be

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 18 - durch den Richter am Landgericht Rüther als Einzelrichter am 13.03.2018:

1. Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Wandsbek vom 20.11.2017, Az. 751 C 21/13, wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe:

I.

Die Gläubigerin (im Folgenden: Klägerin) wendet sich mit ihrer sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Wandsbek vom 20.11.2017, durch den ihr Bestrafungsantrag gem. § 890 ZPO zurückgewiesen worden ist, soweit sich dieser gegen die Schuldnerin zu 1) (im Folgenden: Beklagte zu 1)) richtet. In Bezug auf den Schuldner zu 2) (im Folgenden: Beklagten zu 2)) hat die Klägerin ihren Antrag gem. § 890 ZPO mit Schriftsatz vom

21.02.2018 zurückgenommen.

II.

Die sofortige Beschwerde der Klägerin ist - soweit über diese noch zu entscheiden ist - gem. §§ 890, 891 Satz 1, 793 i.V.m. §§ 567 ff. ZPO zulässig, hat in der Sache aber keinen Erfolg. Zu Recht hat das Amtsgericht die Anordnung von Ordnungsmitteln im Sinne von § 890 ZPO abgelehnt.

Der Prozessvergleich vom 17.09.2013, auf den sich die Klägerin als Vollstreckungstitel stützt, ist unbestimmt und weist keinen vollstreckbaren Inhalt auf. Der gerichtliche Vergleich muss wie jeder Vollstreckungstitel inhaltlich bestimmt sein. Dieser Voraussetzung genügt er nur dann, wenn er aus sich heraus verständlich ist und auch für jeden Dritten erkennen lässt, was der Gläubiger vom Schuldner verlangen kann. Die zu vollstreckende Handlung muss deshalb allein aus dem Titel erkennbar sein. Für die Auslegung darf auf andere tatsächliche oder rechtliche Umstände als gesetzliche Vorschriften nicht zurückgegriffen werden müssen. Bestimmbarkeit genügt nur dort, wo sämtliche Voraussetzungen für die Bestimmtheit im Titel bereits festgesetzt sind. Ist das Ziel der Vollstreckung nicht aus dem Titel, sondern nur mit Hilfe von nicht aus dem Titel erkennbaren Umständen bestimmbar, dann ist der Titel nicht vollstreckbar (OLG Koblenz, Beschluss vom 07.02.2002 – 3 W 44/02, FamRZ 2003, 108, Rn. 3, zitiert nach juris; Zöller/Geimer, ZPO, 32. Auflage, § 794 Rdnr. 14a). Daher kann zur Auslegung weder auf die Prozessakten noch die vor Vergleichsschluss gestellten Anträge zurückgegriffen werden (Zöller/Geimer, a.a.O., m.w.N.).

Der von den Parteien am 17.09.2013 geschlossene Prozessvergleich beinhaltet in Ziff. 1 die Verpflichtung der Beklagten, „es zu unterlassen, die Trockenräume im Keller in anderer Weise als durch aus Ordnungspunkt 03 vorgesehen und die Trockenräume zu anderen Zwecken als der Trocknung gewaschener Wäsche zu nutzen.“ Aus dem Vergleich selbst heraus ist hinsichtlich des ersten Teils der Verpflichtung nicht erkennbar, zu welcher Unterlassung sich die Beklagten verpflichtet haben. Die Bezeichnung Ordnungspunkt 03 ist für sich genommen nicht aussagekräftig. Dass es sich hier um die Regelung in Ziff. 03 der Hausordnung vom 11.05.2005 handeln soll, die von der Klägerin mit Schriftsatz vom 13.09.2017 als Anlage K 7 eingereicht worden war, erschließt sich nur aus der Prozessakte. Die Bezeichnung „Ordnungspunkt“ deutet nicht zwingend auf die Hausordnung vom 11.05.2005 hin, sondern könnte sich auch auf andere Schriftstücke beziehen. Dass sich aus der Hausordnung ergebende Pflichten gemeint sind, erschließt sich aus dem Vergleichstext selbst mangels jeglicher Bezugnahme auf die Hausordnung nicht. Dort wird weder auf die Hausordnung noch auf die Anlage K 7 Bezug genommen. Zudem ergibt sich aus dem sonstigen Vergleichstext nicht andeutungsweise, welche

Nutzung der Trockenräume in Ordnungspunkt 03 vorgesehen ist. Lediglich die zweite Unterlassungsverpflichtung in dem Vergleich, die Trockenräume zu anderen Zwecken als der Trocknung gewaschener Wäsche zu nutzen, ist aus sich heraus verständlich.

Entgegen der Auffassung der Klägerin kommt es für die Auslegung der prozessualen Seite des Prozessvergleichs nicht darauf an, ob die Parteien den Vergleichstext übereinstimmend in der Weise verstanden haben, dass sich der erste Teil der Unterlassungsverpflichtung auf die in Ziff. 03 der Hausordnung vom 11.05.2005 enthaltenen Pflichten bezieht. Der Prozessvergleich ist ein Prozessvertrag, der eine rechtliche Doppelnatur hat. Er ist sowohl eine Prozesshandlung, deren Wirkungen sich nach den Grundsätzen des Verfahrensrechts richten, als auch ein privatrechtlicher Vertrag, für den die Regeln des materiellen Rechts gelten. Inhalt und Umfang der materiell-rechtlichen Vereinbarung einerseits und des prozessualen Vertrages als Vollstreckungstitel andererseits können auseinanderfallen. Während die Parteien durch den Prozessvergleich materiell-rechtlich gebunden sind, soweit es ihrem übereinstimmenden - unter Umständen nicht eindeutig nach außen hervortretenden - Willen entspricht, ist ein Prozessvergleich Vollstreckungstitel im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO nur insoweit, als er einen aus sich heraus genügend bestimmten oder doch bestimmbareren Inhalt hat (BGH, Urteil vom 31.03.1993 – XII ZR 234/91, NJW 1993, 1995, Rn. 13, zitiert nach juris). Hier fehlt es an einem genügend bestimmten oder doch bestimmbareren Inhalt des Vergleichs.

Dies hat zur Folge, dass die Klägerin ihren Ordnungsmittelantrag gem. § 890 ZPO nicht mit Erfolg darauf stützen kann, die Beklagte zu 1) habe entgegen den Regelungen in Ziff. 03 der Hausordnung vom 11.05.2005 (Anl. K 7) einen Trockenraum länger als 48 Stunden genutzt. Die Klägerin hat darüber hinaus nicht geltend gemacht, dass die Beklagte zu 1) einen Trockenraum zu anderen Zwecken als der Trocknung gewaschener Wäsche genutzt hat. Allein aus dem Umstand, dass die Beklagte zu 1) den Trockenraum nach dem Vortrag der Klägerin in bestimmten Zeiträumen über mehrere Tage hinweg verschlossen gehalten hat, folgt dies nicht. Insoweit sieht die Hausordnung in Ziff. 03 vor, dass ein Trockenraum, sofern er von einem Benutzer vollständig belegt ist, mit einem (Vorhänge-)Schloss gesichert werden kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 97 Abs. 1, 269 Abs. 3 ZPO.

Rüther
Richter am Landgericht